

---

# VERBAND DER INGENIEUR-BEAMTEN IN BAYERN e.V.

- in der Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb - beamtenbund und tarifunion  
- im Bayerischen Beamtenbund

- BTB -  
- BBB -



---

## VIB-Satzung

Stand 18. Oktober 2013

### § 1 Name und Sitz

Der am 25.9.1949 gegründete Verband führt den Namen  
"Verband der Ingenieur-Beamten in Bayern e.V. - VIB -"  
- in der Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft  
im dbb - beamtenbund und tarifunion - BTB –  
sowie - im Bayerischen Beamtenbund - BBB -  
Sitz des Verbandes ist München.

### § 2 Zweck des Verbandes

Der Verband sieht seine Aufgabe in der Wahrnehmung der berufsständisch orientierten und mit gewerkschaftlichen Mitteln durchzusetzenden Interessen seiner Mitglieder. Er will insbesondere, dass den Beschäftigten in technischen und naturwissenschaftlichen Bereichen die notwendige gerechte Wertung zuteil wird.

Die Interessen der Fachgruppierungen, sowie der Anwärtler und jungen Kolleginnen und Kollegen, der Frauen und der Ruhestandsbeamten und Rentner sind gleichberechtigt zu berücksichtigen.

Der Verband ist parteipolitisch neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

Einzelmitglieder können alle technisch und naturwissenschaftlich Beschäftigten im öffentlichen Dienst bzw. privatrechtlich geführter Unternehmungen sein, die in Bayern tätig sind sowie entsprechende Ruhestandsbeamte und Rentner.

Dem Verband können auch Gruppierungen korporativ beitreten, wenn sie Mitglieder im Sinne von § 3 Satz 1 organisieren.

Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim „engeren“ Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der „engere“ Vorstand des Verbandes mehrheitlich.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Berufung zum Vorstand zulässig.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach Kräften zu unterstützen, jederzeit das Ansehen des Verbandes und des Berufsstandes zu fördern und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Dies gilt auch für Mitglieder, die korporativ beigetreten sind.

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, zum Ende des Kalenderjahres, schriftlich dem Vorstand des Verbandes gegenüber erklärt werden.

Über den Ausschluss beschließt der „engere“ Vorstand mehrheitlich. Der Ausschluss ist zubezünden und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes oder Berufsstandes schädigt oder den Verbandsinteressen zuwiderhandelt oder seine Beitragspflicht trotz Mahnungen nicht erfüllt.

Gegen den Ausschluß ist Berufung zum Vorstand zulässig.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten und alle Ansprüche an das Verbandsvermögen.

## **§ 6 Beiträge**

Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit dem Eintritt in den Verband und endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind im Lastschriftverfahren zu entrichten.

## **§ 7 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der „engere“ Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Verbandsorgan.

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen.

Zu ihr ist mindestens einen Monat vorher durch den Vorstand in geeigneter Form unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn mindestens ein Drittel aller Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Landesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen bedürfen der Unterschrift aller anwesenden Vorstandsmitglieder und der gleichen Zahl von Verbandsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- die allgemeinen Richtlinien für die Führung des Verbandes,
- den Beitritt zu anderen Organisationen,
- über Anträge von Verbandsmitgliedern,
- über die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- über die Höhe der Monatsbeiträge,
- über Satzungsänderungen,
- über den Tagungsort der nächsten Mitgliederversammlung (auf Vorschlag des Vorstandes).

## **§ 9 Der Hauptvorstand [entfallen]**

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand des Verbandes besteht aus

- dem/der Landesvorsitzenden,
- dem/der ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden (zugleich Schriftführer),
- dem/der Kassierer/in

Dieser „**engere Vorstand**“ erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes,

Der/die Landesvorsitzende vertritt einzeln. Je zwei weitere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand des Verbandes besteht weiter aus

- mindestens zwei weiteren stellvertretenden Landesvorsitzenden.

Zu den Vorstandssitzungen können außerdem Sachverständige eingeladen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung den Nachfolger für den Rest der Wahlperiode. .

Der Vorstand ist im Rahmen der Satzung und der von übrigen Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse für die Verbandspolitik verantwortlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen und schriftlich festzuhalten; sie sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### **§ 11 Kosten der Verbandsführung**

Alle Verbandsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder des „engeren“ Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Für Reisen und Teilnahme an Tagungen im Verbandsinteresse werden an Vorstandsmitglieder Reisekosten nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes, für Sitzungen Sitzungsgelder gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder beschließt der Vorstand.

Der „engere“ Vorstand ist berechtigt, alle für eine ordnungsgemäße, sparsame Geschäftsführung erforderlichen Ausgaben zu leisten.

### **§ 12 Kassenwesen**

Die Kassenführung ist mindestens vor der Mitgliederversammlung von zwei Verbandsmitgliedern gemeinsam zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des „engeren“ Vorstands sein und dürfen höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren prüfen.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt mit dem 01. Juli und endet am 30. Juni.

### **§ 14 Geschäftsordnung**

Rechte und Pflichten der Verbandsorgane, soweit sie in dieser Satzung nicht besonders festgelegt sind, können vom Vorstand in Geschäftsordnungen geregelt werden.

### **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Verbandes ist München.

### **§ 16 Auflösung des Verbandes; Fusion mit anderen Verbänden**

Auf Antrag des Vorstandes oder, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies beim Vorstand in geeigneter Weise beantragt ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung über die Auflösung des Verbandes oder Fusionen mit anderen Verbänden durchzuführen.

Der Verband ist aufgelöst bzw. eine Fusion kann erfolgen, wenn drei Viertel der auf dieser Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder für die Auflösung oder Fusion stimmen.

Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der Vorstand.

### **§ 17 Schlußbestimmungen**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2013 in Regensburg beschlossen.

Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt die Satzungen vom 16. Januar 1950 , 14. November 1969 und 7. Oktober 1994, einschließlich deren Änderungen.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 4614.

